

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 182

ausgegeben am 25. April 2024

## Gesetz

vom 7. März 2024

### über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBI.  
1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 26 Abs. 2 und 6

2) Für die Ausstellung eines Reisepasses werden durch das Ausländer-  
und Passamt folgende Daten des Antragstellers vor Ort erfasst:

- a) die Unterschrift;
- b) eine Farbfotografie (Gesichtsbild);
- c) die Fingerabdrücke.

6) Die Regierung regelt das Nähere über das Antrags- und Ausstel-  
lungsverfahren mit Verordnung. Sie legt insbesondere das Verfahren und  
die technischen Anforderungen für die Erfassung der Fingerabdrücke fest.  
Zudem kann sie Ausnahmen von der Pflicht, persönlich zu erscheinen, so-  
wie von der Pflicht, Daten nach Abs. 2 vor Ort zu erfassen, vorsehen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 103/2023 und 11/2024

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald die technischen Voraussetzungen für die Vor-Ort-Erfassung von Daten nach Art. 26 Abs. 2 vorliegen; die Regierung bestimmt diesen Zeitpunkt mit Verordnung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef